

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeibericht zum Angriff in Erfurt am 25. Februar 2024

Die örtlich zuständige Polizei informierte über einen Überfall durch eine Gruppe von Jugendlichen am 25. Februar 2024 in Erfurt. Demnach haben mehrere Personen einen Mann attackiert und schwer verletzt. Die Gruppe Jugendlicher habe so lange an der Tür des Einfamilienhauses geklingelt und geklopft, bis ein 37-jähriger Mann die Tür öffnete. Daraufhin gingen die vermummten Angreifer umgehend mit Schlägen und Tritten auf den Mann los und fügten ihm schwere Verletzungen zu.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5728** vom 11. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem oben genannten Sachverhalt vor (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Angabe aller festgestellten Delikte und gegebenenfalls Neben- oder Folgesachverhalte)?

Antwort:

Am Nachmittag des 25. Februar 2024 begaben sich mehrere Personen zu einem Wohnhaus. Dort klingelten und klopften sie an der Haustür. Nachdem in der Folge ein 37-jähriger Mann die Haustür öffnete, kam es zwischen den Personen der Gruppe und dem 37-Jährigen zunächst zu einer verbalen und schließlich zu einer körperlichen Auseinandersetzung, bei der die Angreifer mit Schlägen und Tritten das Opfer schwer verletzten. Danach entfernten sich die Täter vom Tatort und beschädigten dabei eine Tür.

Die unmittelbar nach dem Bekanntwerden aufgenommene Fahndung führte zur Feststellung von sechs Tatverdächtigen im Alter von 15, 16 und 19 Jahren mit deutscher (drei Personen), irakischer, afghanischer und moldauischer Staatsangehörigkeit. Dabei leistete ein Tatverdächtiger Widerstand gegen die polizeilichen Maßnahmen und beleidigte die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten. Bei einem weiteren

Tatverdächtigen wurden Substanzen festgestellt, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Betäubungsmittel handelt.

Es wurden Ermittlungen wegen des Verdachts der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Strafgesetzbuch - StGB), des Schweren Hausfriedensbruchs (§ 124 StGB), der Sachbeschädigung (§ 303 StGB), des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), der Beleidigung (§ 185) und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgenommen.

Die Ermittlungen zu den Umständen der Tat, weiteren möglichen Tatverdächtigen, den einzelnen Tatbeteiligungen sowie zur Motivation der Tatbegehung dauern an. Gegenwärtig liegen keine Hinweise auf eine politische Motivation der Tatausführung vor.

2. Gegen wie viele (möglicherweise auch unbekannte) Tatverdächtige richtet sich das Ermittlungsverfahren (Anzahl von Tatverdächtigen, die welchen Delikten zugeordnet sind, Alter, Vorstrafen und Staatsangehörigkeit)?
3. Falls sich die Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter richten, welche Täterbeschreibung ist der Polizei bekannt?
4. Welche einzelnen Indizien lassen nach Kenntnis der Landesregierung Rückschlüsse auf die Motivation der Täter zu?
5. Wurde die Tat als politisch motivierte Straftat klassifiziert und falls ja, in welchem Phänomenbereich erfolgte die Zuordnung?
6. Falls die Tat einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet wurde, welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben nach Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung eines möglichen Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum jeweiligen Phänomenbereich und mit welcher Handlung wurden diese Anhaltspunkte verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 6:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Maier
Minister